

An den
Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Abteilung II.20 - Soziale Sicherung -
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

Datum der Antragstellung: _____

Eingangsstempel Sozialamt: _____

Aktenzeichen: II.20 - _____

**Antrag auf Gewährung einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII
für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Für nachstehend genannte Personen werden folgende Leistungen beantragt:

- ☐ **Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
Bitte Punkt 3 ausfüllen (§ 31 Abs. 1 Nr. SGB XII)
- ☐ **Erstausstattung für Bekleidung** (nur sofern keine Grundausstattung vorhanden ist) **für**
_____ (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)
- ☐ **Schwangerschaftsbekleidung für** _____ (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)
- ☐ **Erstlingsausstattung bei Geburt für** _____ (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)
- ☐ **Anschaffung und/oder Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von
therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder Miete von therapeutischen Geräten
für** _____ (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)
- ☐ **Nebenkostennachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung (siehe Anlage)**
- ☐ **Sonstiges (lt. gesonderter Begründung):** _____

1. Allgemeine Daten des Antragstellers / der Antragstellerin:	
Familienname:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:
Telefon-Nr. mit Vorwahl und/oder E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung (Geldinstitut):	IBAN:
	BIC:
Name d. Kontoinhabers/in:	

2. Haben sich in den persönlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnissen Ihrer Haushaltsgemeinschaft seit der letzten Antragstellung Änderungen ergeben?

☐ Nein

☐ Ja

3. Bei Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung

Die Wohnungserstausrüstung wird beantragt wegen

- ☐ Neubezug einer eigenen Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand
- ☐ Begründung eines eigenen Hausstandes nach
- ☐ Auszug aus einer öffentlichen Unterkunft (Frauenhaus, Gemeinschaftsunterkunft etc.)
- ☐ Mindestens 6-monatigem stationären Aufenthalt (Krankenhaus, Reha, Haft etc.)
- ☐ Verlust der vollständigen Wohnungseinrichtung nach Wohnungsbrand oder sonstigem elementaren Ereignis
- Der Schaden wird durch die Versicherung gedeckt: ☐ Ja ☐ Nein
- ☐ Auflösung eines gemeinsamen Hausstandes nach Trennung / Scheidung
- ☐ Erstmaliger Ausstattungsbedarf (z.B. wegen Geburt eines Kindes oder Wahrung des Umgangsrechts)
- ☐ Sonstige Gründe: _____

Folgende Einrichtungsgegenstände werden im Einzelnen benötigt (bitte genau benennen):

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben zutreffen.

Änderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse von mir und den unter Punkt 2 genannten Personen, werde ich unaufgefordert und unverzüglich der Abteilung Soziale Sicherung mitteilen.

Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/in

Ort, Datum

Unterschrift Ehegatte/Lebensgefährte/in
gesetzlicher Vertreter/in falls Antragsteller
minderjährig

Bestätigung der aufnehmenden Stelle der Stadt / Gemeinde

Der Antrag wurde mit dem/r Antragssteller/in / den Antragsstellern aufgenommen und – soweit möglich- besprochen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstaussstattung

1. Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind Bedarfe für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern werden gesondert erbracht. Eine Wohnungserstaussstattung ist bedarfsorientiert zu prüfen und nicht zeitlich zu verstehen. Für den Leistungsumfang ist entscheidend, ob ein Bedarf für die Wohnungserstaussstattung besteht, welcher nicht bereits durch vorhandene Möbel gedeckt ist.

Die Gewährung von Leistungen für die Wohnungserstaussstattung kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- beim erstmaligen Bezug einer unmöblierten Wohnung;
- bei (auch teilweise) Verlust der Wohnung durch Elementarschäden (Wasser, Feuer etc.), soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen;
- bei Neubezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder nach Entlassung aus einer dauerhaften stationären Unterbringung, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und der Erhalt der früheren Wohnung oder das Einlagern von Möbeln nicht möglich war;
- nach Verlassen des Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist oder es nicht zumutbar ist, eigenen Hausrat aus der Wohnung des ehemaligen Partners heranzuschaffen;
- Neuanmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit;
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Haustandes;
- bei Trennung von einem Partner bzw. Ehegatten. Zu beachten ist § 1361a BGB. Hiernach kann das Eigentum des Betroffenen grundsätzlich heraus verlangt werden.
- etc.

Der Bedarf an einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist vom Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf abzugrenzen. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus dem Regelbedarf zu decken (§ 27a SGB XII). Hier soll im Rahmen des Ermessens auf Antrag ein Darlehen für Ersatzbeschaffung nach § 37 Abs. 1 SGB XII gewährt werden, welches ab dem Folgemonat der Auszahlung an Ihrem Leistungsanspruch aufgerechnet wird.

2. Leistungsumfang

Besteht ein Anspruch, sind Leistungen für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Die Leistungen für die Erstaussstattung einer für Wohnung werden bei bestehendem Bedarf und Gewährung als Geldleistung entsprechend den für den Odenwaldkreis festgelegten Pauschalen gewährt.